



## Beschluss Nr. 3/2021

Am 27.05.2021 um 17.30 Uhr hat sich der Schulrat dieser Schule aufgrund einer formellen Einladung am Sitze der Mittelschule Tramin zu einer Sitzung eingefunden.

### Anwesende Mitglieder des Schulrates Tramin

#### Lehrervertreter/innen

Barbi Francesca  
Gamper Andrea  
Giovanett Sandra  
Kastl Carmen  
Knollenberger Anna  
Reichegger Patrizia

#### Elternvertreter/innen

Bachmann Silke  
D'Amico Margherita  
~~Mayr Johanna~~  
Nössing Michael  
Sanin Dagmar  
Terzer Martin

#### Schuldirektorin

Leitner Monika

#### Schulsekretärin

Roccabruna Daniela

## *Genehmigung der Kriterien für schulbegleitende Veranstaltungen und für die Einhebung des jährlichen Pauschalbetrages*

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere in den Absatz 3, Artikel 7;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 08.09.2015, Nr. 1028, betreffend die Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen;
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006, betreffend die Unentgeltlichkeit des Unterrichts – Einhebung von Schülerbeiträgen;
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 10.06.2009, betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und den diesbezüglichen Beschluss der Landesregierung;
- in den eigenen gültigen Dreijahresplan;

Festgestellt, dass

- unterrichtsbegleitende Veranstaltungen Unterrichtsformen sind, bei denen die Schüler\*innen innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der autonomen Schulen Tätigkeiten durchführen, die dazu beitragen, dass Kompetenzen und Unterrichtsziele durch Veranschaulichung, Ergänzung und Vertiefung erreicht werden können;
- die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen im Sinne der organisatorischen, didaktischen und finanziellen Autonomie der Schule in die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung der Mitbestimmungsgremien und der Schulführungskraft fällt;
- die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen mit den Zielsetzungen des Dreijahresplans des Bildungsangebots übereinstimmen müssen;
- die Notwendigkeit gegeben ist, die vielen bestehenden Beschlüsse in einem einzigen zusammenzufassen;

## b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

### 1) Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

- Vor der Durchführung jeder unterrichtsbegleitenden Veranstaltung außerhalb des Schulareals muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Vor der Durchführung jeder Lehrfahrt muss unter den Eltern der Schüler\*innen der beteiligten Klassen eine geheime Abstimmung abgehalten werden. Die Lehrfahrt wird nur dann durchgeführt, wenn sich nicht mehr als 10% der Eltern gegen die Durchführung der Lehrfahrt aussprechen. In Grenzfällen entscheidet der Direktor über die Durchführung der Lehrfahrt.
- Die Grundschulen des SSP Tramin führen während des Schuljahres öfters „kurze Lehrausgänge im Dorf“ durch, die in der Regel höchstens 3 Stunden dauern. Die Ziele liegen dabei im Bereich der Dorfgebiete von Tramin, Kurtatsch, Penon und Graun. Da der Zeitpunkt der „kurzen Lehrausgänge im Dorf“ aus verschiedenen Gründen (z.B. aufgrund der Wetterbedingungen) oft kurzfristig festgelegt wird, wird am Beginn des Schuljahres das Einverständnis der Eltern zur Durchführung dieser Lehrausgänge eingeholt. Diese Einverständniserklärung ist damit für alle „kurzen Lehrausgänge im Dorf“ des Schuljahres gültig. Die begleitenden Lehrpersonen teilen dem Sekretariat vor der Durchführung des Lehrausganges die Dauer und das Ziel dieser unterrichtsbegleitenden Veranstaltung mit. Auch diese Art von Lehrausgängen müssen im Dreijahresplan angeführt sein.
- Bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen außerhalb des Schulareals wird jede Klasse grundsätzlich von mindestens zwei Aufsichtspersonen begleitet (Lehrpersonen oder Mitarbeiter/innen für Integration). Nehmen mehrere Klassen an einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung teil, so gilt als Richtwert für die Berechnung der

Mindestanzahl der begleitenden Aufsichtspersonen: eine Begleitperson je 15 Schüler\*innen.

- Die Schulführungskraft entscheidet auch unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, ob die Anzahl der begleitenden Aufsichtspersonen von diesen Richtwerten abweichen kann. Dies gilt im Besonderen für die Schulstellen Penon und Graun, wo es aufgrund von Abteilungsunterricht und fehlender Teamunterrichtsstunden oft nicht möglich ist, dass eine Klasse von 2 Lehrpersonen begleitet werden kann. In diesen Fällen sollten die Schüler\*innen zusätzlich zur Lehrperson von einem Elternteil begleitet werden.
- Für die „kurzen Lehrausgänge im Dorf“ gilt: Liegt das Ziel des Lehrausganges in der Nähe zum Schulgebäude und sind die Schüler\*innen nur einer geringen Gefahr durch Straßenverkehr ausgesetzt, so reicht die Begleitung durch eine Lehrperson aus. Die Begleitpersonen müssen in jedem Fall ihr Mobiltelefon und die Telefonnummer des Sekretariats bei sich tragen, um in Notfällen Hilfe rufen zu können.
- Die gesamte Fahrtzeit (mit Bus oder Bahn) muss weniger als die Hälfte der Gesamtdauer der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung betragen.
- Alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen beginnen und enden in der Regel am Schulort. Folgende Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Schuldirektor und mit Erlaubnis der Eltern möglich:
  - Bei Busfahrten können die Schüler\*innen auf der Rückfahrt in der Nähe des Wohnortes abgesetzt werden.
  - In begründeten Fällen kann auch um eine Änderung der Uhrzeit und des Ortes, zu der bzw. an dem der Unterricht beginnt oder endet, angesucht werden. Dies gilt z. B. dann, wenn der Zug als Verkehrsmittel gewählt wird und der Bahnhof Auer nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann (z. B. aufgrund einer zu geringen Kapazität).
- Für die Fach- und Projekttag, schulübergreifenden Projekte und Projekte der Europäischen Union, Schulpartnerschaften, Klassenpartnerschaften und den Schüler\*innenaustausch gelten die Richtlinien laut Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr.34/2009.

## 2) Zeitlicher Rahmen für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

### Grundschule

- Jede Klasse kann in einem Schuljahr maximal 3,5 Tage an unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durchführen. Dabei ist jede beliebige Kombination möglich, z. B. können auch 5 halbtägige und eine ganztägige unterrichtsbegleitende Veranstaltung durchgeführt werden.
- Jede Klasse kann entweder in der 4. – oder 5. Klasse eine Lehrfahrt durchführen.
- Führt eine Klasse eine Lehrfahrt durch, hat sie im betreffenden Schuljahr wie die anderen Klassen 3,5 Tage für halb- oder ganztägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Lehrausflüge gelten als halbtägige Veranstaltungen, wenn die Schüler/innen vor 14.30 Uhr wieder nach Tramin, Kurtatsch, Penon bzw. Graun zurückkehren.

- Ohne Einschränkungen können folgende unterrichtsbegleitende Veranstaltungen durchgeführt werden:
  - Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen an der Schule oder mit einem Ziel auf dem Gemeindegebiet von Tramin (für die GS Tramin) bzw. Kurtatsch (für die GS Kurtatsch, GS Graun und GS Penon);
  - Fahrten, die in Zusammenhang mit Projekten durchgeführt werden (z. B. Klassenpartnerschaften oder „Settimana Azzurra“);
  - Besuch der Mittelschule.

### **Mittelschule**

- Jede Klasse kann in einem Schuljahr höchstens 3 Tage an unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durchführen. Dabei ist jede beliebige Kombination möglich, z. B. können 3 ganztägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen oder 4 halbtägige und eine ganztägige unterrichtsbegleitende Veranstaltung durchgeführt werden.
- Jede Klasse kann innerhalb der 3 Jahre Mittelschule 2 mehrtägige Lehrfahrten durchführen, die einen Niederschlag im Jahresprogramm finden und mit Unterrichtsinhalten in Verbindung stehen müssen.
- Führt eine Klasse eine Lehrfahrt durch, hat sie im betreffenden Schuljahr wie alle anderen Klassen zusätzlich 3 Tage für halb- oder ganztägige unterrichtsbegleitende Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Lehrausflüge gelten als halbtägige Veranstaltungen, wenn die Schüler/innen vor 14.30 Uhr wieder nach Tramin zurückkehren.
- Ohne Einschränkungen können folgende unterrichtsbegleitende Veranstaltungen durchgeführt werden:
  - Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in der Schule oder mit einem Ziel auf dem Gemeindegebiet von Tramin;
  - Fahrten, die in Zusammenhang mit Projekten durchgeführt werden (z. B. Klassenpartnerschaften);
  - Sporttage, an denen alle Schüler/innen der Schule teilnehmen;
  - Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Berufsorientierung durchgeführt werden.

### **3) Einhebung eines jährlichen Pauschalbetrages**

- Mit dem Pauschalbetrag werden Spesen für anfallende Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Dreijahresplan (Teil C), sowie für die Abwicklung der Unterrichtstätigkeit (Verbrauchs- und Bastelmaterial) beglichen;
- Der Pauschalbetrag darf die Höchstgrenze von 60,00 € nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
  - Ausgaben zur Durchführung unterrichtsbegleitender Veranstaltungen (Fahrtspesen, Eintritte): 40,00 € in Grund- und Mittelschule;
  - Ausgaben für den Ankauf von Bastel- und Verbrauchsmaterial: 20,00 € in Grund- und Mittelschule;

- Bei der Berechnung der Ausgabenhöchstgrenze werden Kosten, die bei mehrtägigen Lehrfahrten anfallen, nicht berücksichtigt. Diese mit Genehmigung der Eltern zusätzlich eingehoben.
- Der Pauschalbetrag wird ab dem Schuljahr 2021/2022 wie folgt festgelegt:  
**60,00 € für die Mittelschule**  
**50,00 € für die Grundschulen**  
 Die Lehrpersonen müssen bei der Planung dafür Sorge tragen, dass die Ausgaben für schulbegleitende Veranstaltungen und Bastel- und Verbrauchsmaterial im oben genannten Rahmen bleiben.
- Der Pauschalbetrag ist von den Eltern der Schüler\*innen der Grund- und Mittelschule innerhalb des laufenden Schuljahres mittels PagoPA einzuzahlen. Das Schulsekretariat schickt die diesbezügliche Zahlungsaufforderung.
- Die Restbeträge des Pauschalbetrages werden den Eltern nicht zurückerstattet. In Ausnahmesituationen, wie z.B. Notstände aufgrund von Covid-19, und daraus folgenden Unterrichtsausfällen, kann der Schulrat beschließen, dass die nicht verwendeten Restbeträge auf das neue Schuljahr übertragen werden.
- Wenn die Ausgaben den eingehobenen Pauschalbetrag überschreiten, so werden die Zusatzspesen wenn finanziell möglich vom Schulhaushalt übernommen. Wenn weniger Spesen anfallen, bleibt der restliche Betrag im Schulhaushalt und wird für Spesen im Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Bildungsangebot verwendet (Verbrauchsmaterial, Projekte, u.Ä.);
- Wenn Schüler\*innen bei Ausflügen abwesend sind, so wird das Geld nicht rückerstattet und fließt in den Schulhaushalt;
- Wenn es der Schulhaushalt erlaubt, kann ein Teil der Spesen für Lehrausflüge und/oder Lehrfahrten und mehrtägigen Projekten auch vom Haushalt bezahlt werden. Dies kann die Schulführungskraft entscheiden, sofern es gerecht aufgeteilt wird.

#### 4) Befreiung von Beitragsleistungen für bedürftige Schüler\*innen

- Um allen Schüler\*innen die Teilnahme an schulbegleitenden und schulergänzenden Tätigkeiten zu ermöglichen, sollen bedürftige Schüler\*innen unterstützt werden. Dabei kann der gesamte Kostenanteil oder ein Teil des Kostenanteiles von der Schule übernommen werden.
- Dafür ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Schulführungskraft zu richten. Diese entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  1. nachgewiesene besondere soziale Notsituation;
  2. Arbeitslosigkeit der Eltern;
  3. prekäre finanzielle Situation, festgestellt anhand einer Eigenerklärung und/oder der Steuererklärung und Besitzsituation des Antragstellers.
- Nur die Tatsache, dass zwei oder mehrere Kinder aus derselben Familie die Pflichtschule besuchen, stellt keinen ausreichenden Grund für eine Befreiung von Kosten dar.
- Um den Haushalt der Schule nicht zu stark zu belasten, muss die Beitragsvergabe eingeschränkt werden: höchstens 10% der Schüler\*innen pro Gruppe können die

Kostenbefreiung in Anspruch nehmen. Sollten mehr Schüler\*innen um Befreiung ansuchen, so darf die Aktivität von der Schulführungskraft nicht genehmigt werden.

- Die Befreiung von bedürftigen Schüler\*innen wird dem Schulrat zur Kenntnis gebracht.

Folgende Beschlüsse werden hiermit widerrufen:

- Beschluss des Schulrates vom 28.11.11, Nr. 34 – Kriterien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Beschluss des Schulrates vom 23.10.12, Nr. 22 – Kriterien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und durchgeführte Änderungen mit Beschluss des Schulrates vom 06.03.2017, Nr. 3 – Mehrtägige Lehrfahrten in der Mittelschule Tramin
- Beschluss des Schulrates vom 21.03.2016, Nr. 6 – Kriterien für die Befreiung von Beitragsleistungen für bedürftige Schüler\*innen
- Beschluss des Schulrates vom 06.06.2016, Nr. 12 – Festlegung der Schülerbeiträge ab dem Schuljahr 2015/2016

Dieser Beschluss gilt ab dem Schuljahr 2021/2022 bis auf Widerruf.

Die Vorsitzende des Schulrates  
Dagmar Sanin



Die Sekretärin  
Daniela Rocca-bruna





Im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und von Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014,

Ai sensi dell'articolo 22 comma 2 del decreto legislativo 7 marzo 2005, nr. 82 e dell'articolo 4 del Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014,

wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt. si attesta la conformità della presente copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.

Die Schuldirektorin

Dir. Monika Leitner  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)